

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nr. 5.

Mittwoch den 17. Januar 1844.

Es ist der größte Reichtum, der größte Ruhm auf Erden,
gottfelig und genügsam zu sein.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Zehntgeld Einzug.
Am nächsten Freitag beginnt der Einzug der
Zehnt-Schuldigkeiten pr. 1843., in demselben Be-
trag wie 1842.

Die Zehnt-Restanten werden aufgefordert,
vor Lichtmess noch die Hälfte und längstens bis
Georgi d. J. den Rest zu berichtigen.

Den 16. Janr. 1844.

Stadtschultheißen-Amt.

Waiblingen. Sämtliche Handwerksleute,
welche an die Stadt- und Kastenpflege Forder-
ungen zu machen haben, werden hiemit aufge-
fordert, ihre Forderungen binnen 8 Tagen vorschrift-
mäßig abzufassen, und einzureichen.

Den 15. Januar 1844.

Stadtschultheißen-Amt.

Waiblingen. Am Sonntag den 21. d. M.
Vormittags von $11\frac{1}{2}$ Uhr wird die Stadtpfleg-
Rechnung 1842/43 der Bürgerschaft auf dem
Rathhaus publicirt, wozu dieselbe eingeladen
wird.

Stadtschultheißen-Amt.

Schwaikheim. Auf dem hiesigen Rath-
haus liegen circa 9 Scheffel Dinkel, auch etwas
Erbsen und Linsen, welche von den Bürgern
für die durch Hagel Beschädigten beige-steuert
wurden.

Diese Früchte werden am Montag den 22.
Janr. 1844 an den Meistbietenden verkauft,
und die Herrn Orts-Vorsteher werden ersucht,
dies bekannt zu machen.

Schultheißen-Amt.

Privat-Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Acker Verkauf.) Es ist
jemand Willens 1 Brk. Acker, im Dinkelfeld
zu verkaufen. Näheres sagt die Redaktion.

Neckarrem's.

Fahrniß- und Waaren-Lager-Verkauf.
In dem Hause des Kaufmann Herzog dahier,
wird am Montag den 22. Januar. d. J. und
die folgenden Tage: je Morgens 8 Uhr an,
eine Fahrniß-Versteigerung gegen baare Be-
zahlung abgehalten werden, wobei vorkommt:
Bettgewand, Leinwand, Küchen-Geschirr,
Schreinwerk, Faß- und Band-Geschirr, ge-
meiner Hausrath, einige Aimer Wein und
Most, allerlei Vorrath und viele Laden-
Waaren.

Der Verkauf der vielen Fäßer findet am
Mittwoch den 24. d. M. Nachmittags 1 Uhr
statt.

Neckarrem's.

(Verloren gegangene Uhr.)

Am vergangenen Sonntag d. 14. d. Mts;
Abends 4 Uhr ist auf dem Wege zwischen
Waiblingen und Neckarrem's eine silberne ein-
häufige Taschenuhr mit einer silbernen Pan-
zerkette, woran zwei silberne Petschaft Stöcke,
auf einem der zwei Stöcke sind die Buchstaben
J. F. W. eingestochen nebst einem silbernen
Uhrenschlüssel verloren gegangen. Der redliche
Finder wolle es gegen eine sehr gute Belohn-
ung bei Ausgeber dieses Blattes oder bei Herrn
Ziegler Bihl dahier abgeben.

Waiblingen. (Dienst-Antrag.)

Auf nächst Lichtmess findet eine fleißige und
geordnete Dienstmagd, welche vorzüglich mit
Vieh umzugehen weiß, und neben ihrem Lohn
ein gleichkommendes jährl. Trinkgeld sich ver-
sprechen darf, eine Stelle. Zu erfragen bei
Ausgeber dieses Blattes.

Güter = Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen
Georg Maters Kinder von Korb.	1 Brtl. Wiesen im Kezen- bach.	118 fl.	29. Januar.	1/6 baar 5/6 in 5 Zie- ler zu bezahlen.

Beschluss der Gesinde-Ordnung.

§. 57.

Fortsetzung.

Vor dem Ablauf der bedungenen Dienstzeit nach 4wöchiger Aufkündigung kann das Gesinde b) von der Herrschaft verabschiedet werden:

- 1) wenn das Gesinde die nöthige Fähigkeit und Geschicklichkeit zu den ihm obliegenden Geschäften erwiesenermaßen nicht besitzt;
- 2) wenn während der Dienstzeit die Vermögens-Umstände, der Grundbesitz oder Einkünfte der Herrschaft sich so sehr verringern, daß sie die Zahl des Gesindes einschränken muß;
- 3) wenn das Gesinde, wiederholter Warnung ungeachtet, durch Unverträglichkeit den Hausfrieden stört;
- 4) wenn es wiederholt, ohne Erlaubniß der Herrschaft, zu seinem Vergnügen ausgeht oder nach erhaltener Erlaubniß über die vergönnte Zeit wegbleibt;
- 5) wenn es mehrmals den Dienst oder das Beste der Herrschaft vernachlässigt oder wiederholte Unachtsamkeit begeht.

§. 58.

Fortsetzung.

Bei der Auflösung des Dienst-Vertrags, durch vorherige Aufkündigung, kann das Gesinde Kost und Lohn nur bis zum Tag des Austritts fordern.

§. 59.

Aufhebung des Dienst-Vertrags ohne Aufkündigung.

a) Durch das Gesinde.

Das Gesinde ist berechtigt, sogleich ohne Aufkündigung den Abschied in folgenden Fällen zu verlangen:

- 1) Wenn es von der Dienstherrschaft gröblich mißhandelt wird;
- 2) wenn die Verabreichung verdorbener ungenießbarer Speisen, der Dienst-Aufkündigung des Gesindes (§. 56. 6.) ungeachtet, von der Herrschaft fortgesetzt wird;
- 3) wenn die Herrschaft das Gesinde zu gesetzwidrigen oder unerlaubten Handlungen verleiten will;

- 4) wenn sie dasselbe gegen dergleichen Zumuthungen anderer Personen der Familie nicht schützen will;
- 5) wenn die Herrschaft mit dem Gesinde eine Reise von mehr als 6 Stunden Entfernung unternehmen will und der Dienst-Austritt des Gesindes dazwischen fällt;
- 6) wenn die Herrschaft ihren Wohnsitz während der Dienstzeit auf einen mehr als 6 Stunden entfernten Ort verlegt und den Diensthöten bei der Annahme nicht davon in Kenntniß gesetzt hat;
- 7) wenn der Diensthöte erwiesenermaßen wegen Krankheit den Dienst auch nur über die 4wöchige Aufkündigungsfrist ohne Gefahr nicht versehen kann.

In den Fällen 1—6 hat die Herrschaft das Gesinde, wenn es nur monatweise oder auf kürzere Zeit gemiethet war, für diese Zeit, wenn es aber auf 1/4 Jahr oder länger gemiethet war, auf 6 Wochen mit dem Lohn (ohne Kost) zu entschädigen.

§. 60.

Fortsetzung.

b) durch die Dienstherrschaft.

In folgenden Fällen ist die Herrschaft berechtigt, das Gesinde vor dem Ablauf der Dienstzeit und ohne vorhergehende Aufkündigung sogleich aus dem Dienst zu entfernen:

- 1) Wenn das Gesinde die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, durch boshafte Verhöhnungen Familien-Zwist zu erregen sucht, Kinder, zu deren Wart und Pflege es angewiesen ist, vernachlässigt oder gar mißhandelt;
- 2) wenn es Widersegligkeit oder wiederholten Ungehorsam gegen die ordnungsmäßigen, nicht widerrechtlichen Befehle der Herrschaft sich zu Schulden kommen läßt;
- 3) wenn es sich den, zur Aufsicht über das Gesinde von der Herrschaft bestellten Personen thätlich oder mit Schimpf- und Schmähworten im Dienste widersetzt;
- 4) wenn es dem Trunk ergeben ist, oder sonst ein unsittliches Leben führt;

- 5) wenn es Kinder oder Verwandte der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen hat;
- 6) wenn ein Diensthote mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet ist, welche er beim Antritt des Dienstes der Herrschaft verheimlicht oder während der Dienstzeit, ohne Verschulden der Herrschaft, sich zugezogen hat;
- 7) wenn der Diensthote unfähig wird, die übernommenen Dienst-Geschäfte fernerhin zu verrichten; (vorbehältlich der Bestimmungen §. 43 — 47.)
- 8) wenn die Herrschaft durch falsche, ihr vom Gefinde übergebene Zeugnisse hintergangen worden ist;
- 9) wenn das Gefinde einen Diebstahl oder eine Veruntreuung begeht, wozu auch der Verkauf und das Verleihen solcher Livrestücke zu rechnen ist, die noch nicht ganz abverdient sind;
- 10) wenn es sein Nebengefinde zum Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug verleitet;
- 11) wenn es mit Feuer und Licht, nach wiederholter Warnung undvorsichtig umgeht;
- 12) wenn, obgleich ohne vorgängige Warnung, durch solche Unvorsichtigkeit wirklich Feuer ausgebrochen ist;
- 13) wenn weibliches Gefinde schwanger ist, wobei demselben jedoch, so ferne die Niederkunft nicht zu nahe ist, eine 14tägige Austrittsfrist zu gönnen ist, um sich ein anderes Unterkommen zu suchen;
- 14) wenn das Gefinde ohne Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause bleibt;
- 15) wenn es zu Abbüßung von mehr als 8 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt wird;
- 16) wenn es ohne Bewissen der Herrschaft fremden Personen des Nachts den Aufenthalt im Hause gestattet, oder bei Tag ungebührliche Personen, dem Verbot der Herrschaft zuwider, zu sich kommen läßt;
- 17) wenn es im vorigen Dienst eine Veruntreuung begangen und die vorige Herrschaft im Attestat nichts davon erwähnt, auch das Gefinde selbst es der neuen Herrschaft auf Befragen verschwiegen hat;
- 18) wenn verheiratete Diensthoten (beiderlei Geschlechts) ihren ehelichen Stand, und weibliche Diensthoten auf Befragen verheimlichen, daß sie Kinder haben;
- 19) wenn das Gefinde das ihm anvertraute Vieh in der Wartung und Pflege in einem wesentlichen Stück vernachlässigt oder dasselbe in anderer Weise mißhandelt;
- 20) in den Fällen, welche oben §. 30 — 32 erwähnt sind.

Gefinde, welches wegen Einer der vorstehenden Ursachen entlassen wird, kann Lohn und Kost nur bis zum Tag der Entlassung fordern.

§. 61.

Auflösung des Dienstes durch den Tod.

Durch den Tod der Herrschaft oder des Gefindes wird alle Verbindlichkeit des Mieth-Vertrags aufgehoben.

Die Erben des Gefindes können Lohn und etwaiges Kostgeld nur bis zu dem Tag fordern, wo der verstorbene Dienste zu leisten aufgehört hat.

§. 62.

F o r t s e t z u n g.

Die Erben des verstorbenen Diensthoten sind dagegen auch zu keinem Schadens-Ersatz oder zu Stellung eines andern Diensthoten verpflichtet.

§. 63.

F o r t s e t z u n g.

Stirbt die Herrschaft, so können deren Erben von dem Diensthoten die Fortsetzung des Mieth-Vertrags auf 6 Wochen verlangen.

§. 64.

Auflösung wegen Concurß.

Die Vorschriften der §§ 61 — 63 finden Anwendung, wenn ein Concurß über das Vermögen der Dienstherrschaft entsteht.

Der Tag des eröffneten Concurßes wird in dieser Beziehung dem Todestag gleich geachtet.

§. 65.

Wirkung der Auflösung des Dienstes hinsichtlich der Livree.

Stand ein Diensthote in Livree, so ist es hinsichtlich derselben bei einer Dienst-Auflösung vor Ablauf der Dienstzeit folgendermaßen zu halten:

- 1) Stirbt der Diensthote, so fällt die Livree an die Herrschaft zurück, ohne eine Vergütung.
- 2) Ebenso, wenn der Diensthote zur Aufkündigung oder zur alsbaldigen Auflösung des Dienstes (§. 57 u. 60) der Herrschaft Veranlassung gegeben hat, muß er am Tag des Austritts die Livrestücke ohne Vergütung dafür zurückgeben.
- 3) Ist aber der Diensthote zur vorzeitigen Auflösung des Dienst-Vertrags von der Dienstherrschaft veranlaßt worden, so fällt ihm die gewöhnliche Livree (mit Ausnahme der Staats-Livree) mit Eigenthum in dem Fall zu, wenn die Hälfte der bedungenen Dienstzeit beim Austritt bereits abgelaufen ist, im andern Fall hat er die Livree der Herrschaft zurückzugeben.

§. 66.

Ersatzschulden der Diensthoten.
Der Diensthote, welcher durch vorempfange-

nen Lohn, durch Schadens-Vergütung oder auf andere Weise der Herrschaft etwas schuldig bleibt, ist verbunden, dafür bei seinem Dienst-Austritt Zahlung oder erforderlichenfalls Sicherheit zu leisten, wenn nicht schon vorher etwas Anderes bestimmt worden.

§. 67.

F o r t s e t z u n g.

In jedem Fall ist das abziehende Gesinde schuldig, Alles was ihm zu seinem Gebrauch oder zur Aufbewahrung anvertraut war, der Herrschaft noch vor seinem Dienst-Austritt richtig und reinlich zurückzustellen und für deren aus seinem Verschulden entstandenen Schaden zu haften.

§. 68.

Zeugniß für austretendes Gesinde.

Sobald eine Dienst-Auffkündigung erfolgt, kann der Diensthote ein Zeugniß über sein Betragen während der Dienstzeit nach strengster Wahrheit von der Dienstherrschaft fordern.

§. 69.

F o r t s e t z u n g.

Weigert sich die Herrschaft, ein Zeugniß auszustellen, oder wird es mangelhaft ausgestellt, so kann das Gesinde Beschwerde führen, welche 8 Tage lang nach dem Dienst-Austritt, aber nicht später mehr, von der Obrigkeit angenommen und untersucht wird. Die Obrigkeit verfügt sodann auf ihre Untersuchung das Nöthige über Ausstellung eines Zeugnisses für den Diensthoten oder stellt selbst demselben ein Zeugniß aus.

§. 70.

F o r t s e t z u n g.

Das Zeugniß muß enthalten:

- 1) wie lange und in welcher Eigenschaft der Diensthote gedient hat;
- 2) sein Betragen, wobei sich bloß über dessen Fleiß, Aufführung und Brauchbarkeit auszusprechen ist. Glaubt die Dienstherrschaft, keine dieser drei Eigenschaften bezeugen zu können, so muß sie sich über das Gegentheil ausdrücklich äußern.

§. 71.

F o r t s e t z u n g.

Beim Abgang des Diensthoten hat sofort die Orts-Obrigkeit auf den Grund des vorherbrachten Zeugnisses und weitere Erklärungen der Dienstherrschaft den Eintrag im Dienstbuche zu ergänzen. (Oben §. 11.)

Vom amtlichen Verfahren in Diensthotensachen.

§. 72.

Das Verfahren in Diensthotensachen ist durchaus summarisch.

Ohne bringende Ursache werden keine schriftlichen Verhandlungen dabei zugelassen, es kämen denn Entschädigungs-Forderungen zur Klage, die zur Verweisung in den ordentlichen Rechtsweg sich eignen.

§. 73.

Streitigkeiten in Diensthotensachen, die polizeilicher Natur sind, hat die Orts-Obrigkeit auf das schleunigste, und wo möglich binnen 48 Stunden zu erledigen.

§. 74.

Die Orts-Polizei-Behörden haben die Verpflichtung, über die Einhaltung der in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften zu wachen und namentlich darauf zu sehen, daß jeder in der Gemeinde befindliche Diensthote mit einem — seine Ausführungs-Zeugnisse enthaltenden Dienstbuch (§. 10) nebst dem Heimaths-Ausweis versehen ist.

Der listige Käufer.

Ein Pfiffikus kam zu einem Goldschmied und feilschte um eine goldne Dose. Der Goldschmied zeigte ihm zwei — eine für 100, die andere für 200 Thaler. Er nahm die für 100 Thlr. und bezahlte sie baar. — Am andern Tage kam er wieder und sagte, er habe sich eines bessern besonnen und wolle lieber jene für 200 Thlr. nehmen. — Als ihm der Goldschmied diese übergab, leistete er die Zahlung folgendermaßen: „Gestern,“ sagte er, „habe ich Ihnen 100 Thlr. gegeben und hier gebe ich Ihnen die Dose wieder, welche 100 Thlr werth ist, also habe ich Ihnen in Allem 200 Thaler gegeben.“ — Und der Goldschmied meinte, es wäre somit Alles in Richtigkeit.

C h a r a d e.

In der ersten wogt das Leben;
Sinkt das eure drein,
Wird's am Ende seyn;
Dürft dem Todtengräber nicht viel geben.
Dester glänzt die Zweit' euch um die Nase,
Lieber seht ihr sie im vollen Glase;
Und dem Ganzen dankt ihr, wenn ihr's kennt,
Eine Göttin und ein Instrument.